

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang

Ausgabetag: 27.07.2016

Nr. 22

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2016	144 – 146
- Bekanntmachung vom 26.07.16 der Anlage 3 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen	147 – 148
• für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder	
• für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule	
• für die Betreuung in Kindertagespflege	
vom 03.04.2008	
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen in Rheinberg-Ossenberg – Kanalbauarbeiten, Vergabe-Nr. 307/2016	149

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg

für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 24.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	78.761.069 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.498.307 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.901.086 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.220.097 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.436.809 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.823.807 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.458.405 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.685.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

-145-

Die allgemeine Rücklage wird um
verringert.

4.736.644 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen wurde am 01.06.2016 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 12.07.2016 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 24.05.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit der darin vorgesehenen Höhe der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gem. § 75 (4) GO NRW und § 76 GO NRW genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.07.2016


Tatze
Bürgermeister

- 147 -

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Offener Ganztagschule

ab 01.08.2016

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
0	bis 20.000 €	0 €
1	bis 30.000 €	27,32 €
2	bis 40.000 €	49,17 €
3	bis 50.000 €	71,03 €
4	bis 60.000 €	92,88 €
5	bis 70.000 €	114,74 €
6	bis 80.000 €	136,59 €
7	bis 90.000 €	163,91 €
8	bis 100.000 €	180,00 €
9	über 100.000 €	180,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 24.05.2016 beschlossene

Anlage 3

zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege
vom 03.04.2008

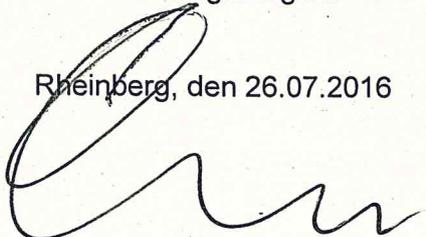
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.07.2016



Tatzel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen in Rheinberg-Ossenberg - Kanalbauarbeiten,
Vergabe-Nr. 307/2016

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 21.07.2016

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete